

# Aktuelles zum Bau- und Vergaberecht



Abbruchverband Nord  
Unternehmerseminar  
Hamburg  
24./25.Januar 2020

Dr. Georg Groth, Rechtsanwalt, Düsseldorf

- Öffentliche Auftraggeber sind aufgrund ihrer Haushaltsordnungen gehalten, Aufträge aufgrund von Ausschreibungen zu vergeben.
- Hierdurch sollen die Grundsätze von Transparenz, Wettbewerb, Gleichbehandlung und Vertraulichkeit gewahrt und Korruption verhindert werden.
- Wird der Schwellenwert überschritten, ist europaweit auszuschreiben.
- Seit Januar 2020 beträgt der Schwellenwert in unserem Arbeitsbereich EU-weit 5.350.000.- €.

- Um sicherzustellen, dass nur zuverlässige und leistungsfähige Anbieter am Ausschreibungswettbewerb teilnehmen, kann der öffentliche Auftraggeber vorsehen, dass nur präqualifizierte Unternehmen teilnahmeberechtigt sind (§ 122 GWB).
- Die PQ-Leitlinie gilt seit 1.11.2019 in neuer Fassung (Bundesanzeiger vom 18.9.2019).

- Im Unterschwellenbereich gibt es seit kurzem die Unterschwellenvergabeverordnung für den Dienstleistungssektor (UVgO), die die VOL/A ersetzt.
- Zu finden im Bundesanzeiger vom 7.2.2017. Anfang September in die Bundeshaushaltsordnung übernommen, Anfang Oktober 2017 auch in die Landeshaushaltsordnung Hamburg, Anfang Januar 2020 erst in die niedersächsische.
- Aber auch im übrigen Bereich herrscht keine Rechtlosigkeit.

„1. Auch unterhalb der Schwellenwerte und unterhalb einer Binnenmarktrelevanz ist ein Vertrag über Überlassung eines Grundstücks zwecks Betriebs von Sport- und Freizeitanlagen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben.

2. Bei Verstößen steht dem betroffenen Bieter oder Bewerber der Zivilrechtsweg offen, um im Wege einer einstweiligen Verfügung ein Zuschlagsverbot erwirken zu können.

3. Ist der Zuschlag bereits erteilt, kann Primärrechtsschutz nicht mehr erreicht werden. Anderes gilt nur, wenn der geschlossene Vertrag unwirksam oder nichtig ist.

4. Ein unter Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht geschlossener Vertrag ist wegen Verstoßes gegen ein ungeschriebenes Gesetz als nichtig einzustufen, um effektiven Rechtsschutz sicherzustellen.“

(OLG Düsseldorf 27 U 25/17 v. 13.12.2017)

# Beihilfe

Wenn ein Vorhaben binnenmarktrelevant ist, kommt außerdem das europarechtliche Beihilfeverbot ins Spiel, Art. 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), mit der Möglichkeit, eine Beihilfebeschwerde bei der Europäischen Kommission einzureichen.

Interessant soweit ?



# Dann zu einem anderen Thema

„Einen Tag nach der [tödlichen Explosion](#) steht Euskirchen noch immer unter Schock: Ein Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg ist explodiert, hat einen Baggerfahrer getötet und 13 weitere Menschen verletzt.

Jetzt gibt es neue Details zum Unglück: Laut Polizei war der Blindgänger möglicherweise in einem Betonblock versteckt. Es könnte sich eine weit verbreitete Praxis im Umgang mit den explosiven Überbleibseln in und nach dem Zweiten Weltkrieg gerächt haben. „Damals wurden die Blindgänger oft mit Beton übergossen, wenn man sie nicht abtransportieren konnte“, sagte ein Polizeisprecher am Samstag. Als ein Bagger Bauschutt zerkleinerte, hatte die verheerende Detonation in mehreren hundert Metern Umkreis [Fenster zerstört und Fassaden demoliert](#). Offenbar sei mit einer Ladung Schutt unbemerkt ein größerer Sprengkörper angeliefert worden. Sollte der Blindgänger sich in einem Betonblock befunden haben, habe der Baggerfahrer keine Chance gehabt, ihn zu erkennen“.

(„Express“ 4.1.14).

5 Jahre danach  
entscheidet der  
Bundesgerichtshof (BGH)  
V ZR 96/18:

„Ein Bauschutt recycelndes Unternehmen verstößt nicht gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn in seinem Betrieb Betonteile, die nicht bekanntermaßen aus einer Abbruchmaßnahme stammen, bei der mit Bomben im Beton gerechnet werden muss, vor ihrer Zerkleinerung nicht unter Einsatz technischer Mittel auf Explosivkörper untersucht werden.“

# Ist eine rechtswidrige Anweisung des Auftraggebers zu befolgen ?

OLG Köln 19 U 27/18 v. 14.12.2018:

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen, das diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt. Bei Erdarbeiten begründet der Transport unbeprobten oder nur unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs genau diese Gefahr, so dass der Auftraggeber aufgrund des Bauvertrages verpflichtet ist, entweder den Erdaushub vor dem Transport ausreichend analysieren zu lassen oder dem Auftragnehmer ein ausreichendes Zwischenlager zuzuweisen.

# Das Ende der vorkalkulatorischen Preisfortschreibung ?

Zunächst der Fall (BGH VII ZR 34/18 v. 8.8.2019):

Abbruchmaßnahme, VOB/B, Entsorgung von Baumisch ( Kategorie 170106),  
ausgeschrieben 1 t, Zuschlag 462 €/t netto.

Tatsächlich fallen 84 t an –

also fordert die Klägerin 84 x 462.- € bei von ihr mitgeteilten Fremdkosten  
(Transport u. Deponie) i.H.v. 92.- €/t netto und eigenen Verladekosten von  
40.- €/t.

Zu Recht ? “ Guter Preis bleibt guter Preis“?

Klar ist: Es muss ein neuer Preis gebildet werden, § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B.

„Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist  
auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder  
Minderkosten zu vereinbaren.“

# Und wenn keine Einigung zustande kommt ?

Es kann sogleich auf Zahlung geklagt werden. Aber wieviel ?

Die VOB liefert keinen Maßstab. Die Parteien haben den Fall in ihrem Vertrag nicht behandelt.

Also sieht sich der BGH gezwungen zu entscheiden, was die Vertragsparteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie das Problem vorausschauend geregelt hätten: Tatsächliche Kosten, zzgl. GU-Zuschlag, wie von der Beklagten im Rechtsstreit akzeptiert, also  $92.- \text{ €/t} + 20 \% + \text{eigene Verladekosten der Klägerin von } 40.- \text{ €/t} = 150,40 \text{ €/t}$  für die über 1,1 t hinausgehende Menge.

# Vergleiche § 650c BGB

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Unternehmer 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Unternehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werks fällig. Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Unternehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.

Einer behält den Überblick !



# Nun etwas zur Erholung

Immer noch und immer wieder wird die Prüfbarkeit einer Rechnung mit ihrer Richtigkeit verwechselt. Daher noch einmal: Auch eine falsche Rechnung kann prüfbar sein. Wie könnten Sie sonst wissen, dass sie falsch ist? Wenn die Rechnung nicht prüfbar ist, wird die Zahlungsklage mangels Fälligkeit als „derzeit unbegründet“ abgewiesen. Wenn sich der Rechnungsempfänger überobligationsmäßige Mühe bei der Rechnungsprüfung gemacht hat und sie letztlich doch mit Erfolg geprüft hat, kann er sich auf ihre mangelnde Prüffähigkeit nicht mehr berufen.

OLG Düsseldorf 22 U 248/18 v. 14.6.2019

# Abnahme nach VOB und BGB

- Einerseits § 12 VOB/B:
- <https://dejure.org/gesetze/VOB-B/12.html>
  
- Anders § 640 BGB
- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.
- (3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

# Und wer bezahlt Sie ?

- Einzig und allein Ihr Vertragspartner. Deshalb sollten Sie wissen, wer das ist.
- Sie benötigen: Name, Vorname, Anschrift, Personalausweiskopie, Vollmachtsurkunde, Handelsregisterauszug – je nach Situation.
- Besonders dann, wenn Ihnen irgendein Bauleiter, Architekt, Polier, Subunternehmer am Einsatzort kostentreibende Anweisungen glaubt geben zu müssen !
- Im Zweifelsfall: Wenigstens rasche Klärung durch „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“ versuchen.

# Verbraucherschutz – wer schützt den Unternehmer ?

**Verbraucher ist** gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Verbrauchern steht (Ausnahmen, s. § 312g Abs. 2), bei Geschäften im Fernabsatz (§ 312c) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Geschäften (§ 312b) ein **Widerrufsrecht** zu, das ohne Angabe von Gründen bis zu 12 Monaten und 2 Wochen ab Vertragsschluss besteht (§ 355, 356 Abs. 3).

Das gilt auch für den nicht notariell beurkundeten **Verbraucherbaupvertrag** (§ 650 I).

# Die Folge des wirksam erklärten Widerrufs

- **§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen**
- (1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurück zu gewähren.
- Was das bedeutet, veranschaulicht der Fall „Senkrechtlift“, BGH VII ZR 243/17 v. 30.8.2018

# Was sollten Sie also tun ?

Art. 246a Abs. 2 S.1 Nr. 1 EGBGB sagt es:

„Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren...über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2...“

# Musterwiderruf- und Musterwiderrufsbelehrungsformular liefert Ihnen der Gesetzgeber freundlicherweise mit

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)
–An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]: –Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) –Bestellt am (*)/erhalten am (*) –Name des/der Verbraucher(s) –Anschrift des/der Verbraucher(s) –Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) –Datum
(*) Unzutreffendes streichen.

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
Besondere Hinweise
(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers)

# Und wenn es sich um einen Verbraucherbauvertrag handelt

Widerrufsbelehrung
<b>Widerrufsrecht</b>
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
<b>Folgen des Widerrufs</b>
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.
Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

# Wenn es aber mal schnell gehen soll...

- ...hilft – vielleicht § 357 Abs. 8 BGB:
- Widerrufs der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ... so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

# Eine wichtige Neuheit: Änderung der Rechtsprechung

- **BGH VII ZR 46/17 v. 22.2.2018**
- Der Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gegen den Unternehmer gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB seinen Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

# Was bedeutet das für die Zukunft ?

Glücklicherweise erst einmal nichts im Schadensersatzrecht, meint  
BGH VI ZR 396/18 v. 17.9.2019

Und demnächst ?

# Und ist die HOAI-Mindestsatzregelung trotz EuGH-Urteil noch anwendbar ?

- Ja, sagt das OLG Hamm, 21 U 24/18 v. 23.7.2019
- Aber die Revision beim BGH kann zu einem anderen Ergebnis führen

Freuen wir uns aufs nächste Jahr !

# Wo Sie gerade sagen „EuGH“...

- Das Luxemburger Gericht erfreute uns im vergangenen Jahr:
- Mit Urteil vom 14. Mai 2019 (C-55/18) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Mitgliedstaaten Arbeitgeber dazu verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter gemessen werden kann. Die Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, dass den Arbeitnehmern die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten und die Obergrenze für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitszeitrichtlinie tatsächlich zugutekommen. Nur so könne der durch die EU-Grundrechtecharta und die Arbeitszeitrichtlinie bezweckte Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer tatsächlich einer Kontrolle durch Behörden und Gerichte zugeführt werden.

# Umsetzung in nationales Recht

- Im Bundesarbeitsministerium wird an der Umsetzung in deutsches Recht gearbeitet. Das Arbeitszeitgesetz wird zu überarbeiten sein.
- Darf man hoffen, dass dafür bestehende andere Vorschriften - § 17 MiLoG, § 2a Schwarzarbeitsgesetz – aufgegeben werden ? Dass die teils großzügigeren europäisch vorgeschriebenen Regelungen Eingang in das deutsche Recht finden ?

# Schwarzarbeit .....

- ... lehnen wir ab.
- Sie schädigt die Volkswirtschaft durch
  - - nicht gezahlte Steuern
  - - Unterschreitung vorgeschriebener Mindestlöhne (derzeit 9)
  - - damit einhergehender Sozialleistungsbetrug

Gesamtschaden in der Bauwirtschaft im Jahr angeblich rd. 1 Mrd. bei einem Gesamtumsatz von rd. 114 Mrd. €, also ca. 0,8 %.

Geplante 3000 neue Stellen beim Zoll werden den Schaden um geschätzte 1,5 Mrd. € (für Gehälter) vergrößern ...

m/w/d // m/d/w //w/m/d//w/d/m//d/w/m//d/m/w

Damit sich niemand diskriminiert fühlt !

- Denken Sie daran, um unnötigen Ärger zu vermeiden.
- Das AGG <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/AGG.pdf> gilt unabhängig von der Größe des Betriebs.
- Ausnahmen im Hinblick auf die Tätigkeit gibt es kaum, § 8 Abs. 1:  
„Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.“

# Bonus: Stand unserer Tarifpolitik

- Unser Tarifwerk, bestehend aus Rahmentarif, Vergütungstarif, VL und zus. Altersversorgung bildet die Einzigartigkeit der in den 3 Partnerverbänden (AVN, FBS, D A) organisierten Unternehmen und ihrer Mitarbeiter ab. Die Strukturumfragen werden hierzu noch wichtige Erkenntnisse liefern.
- Es schützt uns vor der Inanspruchnahme der Soka-Bau, der Bundesagentur für Arbeit (Winterbeschäftigungsumlage) und der Pflicht zur Zahlung des Baumindestlohns.
- Gestattet uns aber leider (bisher) nicht die Inanspruchnahme von Leiharbeitern.

# Fortsetzung Tarif

- Die Lohngrenze nach unten setzt das für alle Unternehmen verbindliche *Mindestlohngesetz*. Mindestlohn 2020: 9,35 €/Stunde. Für Auszubildende seit 2020: 515.- €/Monat.
- Der zur Zeit geltende Lohn der untersten Vergütungsgruppe unseres *Tarifvertrages* vom 8.4.2014 beträgt 11,10 €/Stunde.
- Zum Vergleich: *Schlichtungsergebnis Bau* von Dez. 2019 im Bereich „Baumindestlohn“ ab 1.4.2020:
  - Hilfsarbeiten (Mindestlohn 1) 12,55 €
  - Mindestlohn 2 (nur West) 15.40 €
  - Mindestlohn 2 Berlin 15,25 €

# Ausnahmen für Abbruchbetriebe

- Für uns gilt – hoffentlich auch in Zukunft – **nicht** die jeweilige Verordnung für den Bau-Mindestlohn
- [http://www.tarifregister.nrw.de/pdf/mindestlohn\\_verordnungen/baugewerke.pdf](http://www.tarifregister.nrw.de/pdf/mindestlohn_verordnungen/baugewerke.pdf)
- Und wir werden **nicht** von der Allgemeinverbindlicherklärung der Bautarifverträge (Soka, BRTV, BBTV) erfasst
- [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=6fc3c3a171f1638b8d4127b8ca6a86fc&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts\\_search\\_list.selected=5fd5285798e736f4&fts\\_search\\_list.detailHistoryId=97954](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=6fc3c3a171f1638b8d4127b8ca6a86fc&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=5fd5285798e736f4&fts_search_list.detailHistoryId=97954)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit  
und  
stehe Ihnen gern für Nachfragen zur Verfügung.

Dr. Georg Groth, Rechtsanwalt  
PPP Rechtsanwälte Standort Düsseldorf-Flughafen  
[www.ppp-rae.de](http://www.ppp-rae.de)  
Ungelsheimer Weg 8, 40472 Düsseldorf  
Tel. 0211 954 336 0, Fax 0211 954 336 99,  
[groth@ppp-rae.de](mailto:groth@ppp-rae.de)